

**Beschlussvorlage**

**B-061/04-09/SR**

Amt: Bürgermeister

Erstellungsdatum: 18.11.2004

**Betreff:**

1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 08.07.2004 i.d.F. des Beitrittsbeschlusses vom 23.09.2004 (B-015/04-09/SR/1)

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung		
		JA	NEIN	Enthaltung
Sitzungsdatum	Gremium			
25.11.2004	Hauptausschuss			
09.12.2004	Stadtrat der Stadt Genthin			
<b>Ergebnis</b>		<b>beschlossen</b>		<b>abgelehnt</b>

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Genthin - § 17 öffentliche Bekanntmachungen – entsprechend dem beigefügten Text.

Sichtvermerk/Datum:			
18.November 2004	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 08.07.2004 die Hauptsatzung der Stadt Genthin beschlossen. Die Genehmigungsverfügung des Landkreises vom 04.08.2004 gab auf, dass zur Herstellung von Klarheit und Rechtssicherheit nur unwesentliche Veränderungen vorgenommen werden sollten.

Das erfolgte durch einen Beitrittsbeschluss des Stadtrates in dessen Sitzung am 23.09.2004.

Trotz der uneingeschränkten Genehmigung hat sich gezeigt, dass die im § 17 der Satzung getroffene Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung nicht im vollen Umfange rechtssicher ist und teilweise nur schwer umsetzbar.

Im Interesse einer hohen Rechtssicherheit der Hauptsatzung ist es unbedingt notwendig, eine solche Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung zu treffen, die unangreifbar ist. Das ist auch im Hinblick auf die Rechtskraft aller weiteren Satzungen und ähnlicher Beschlüsse unbedingt notwendig, da Veröffentlichungen anderer Satzungen anzweifelbar sind, wenn bereits die Rechtsgrundlage, hier die Regelungen der Hauptsatzung, angreifbar sind.

Die in der Anlage dargestellte Neufassung des § 17 der Hauptsatzung entspricht im Wesentlichen dem geprüften Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes. Eingeflossen sind zugleich Hinweise aus aktuellen Verwaltungsrechtsverfahren sowie eigene praktische Erfahrungen bei der Handhabung von Veröffentlichungen, die durch die Stadt Genthin veranlasst wurden.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde und erlangt ihre Rechtskraft nach Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung.

Der Stadtrat wird um Zustimmung zu den vorgeschlagenen Veränderungen gebeten.

Rechtsgrundlage:  
GO LSA

Anlagen: - Neufassung des § 17 – Öffentliche Bekanntmachung

<b>Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-061/04-09/SR</b>		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
<b>1. Ausgaben</b>		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2005	
	2006 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
<b>2. Auswirkungen auf:</b>		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
<b>3. Auswirkungen auf Stellenplan:</b>		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
<b>4. Beteiligung der Kommunalaufsicht</b>		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
<b>5. Bemerkungen der Kämmerei</b>		
<b>6. Mitzeichnungen</b>		
Sachbearbeiter / Fachamt Datum .....		Kämmerei Datum .....